
SER 2015: wesentliche Änderungen zum SER 2007 im Überblick

Der überarbeitete Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER 2015) wurde im vierten Quartal 2015 – gemeinsam von TREUHANDSUISSE und EXPERTSUISSE – herausgegeben und gilt für die eingeschränkte Revision von Jahresrechnungen für Perioden, die am 31. Dezember 2015 oder danach enden.



Daniela Salkim

Die eingeschränkte Revision wurde per 1. Januar 2008 als sogenannte KMU-Revision eingeführt und im Standard zur eingeschränkten Revision (SER 2007) definiert. Diese Revisionsart stellt weltweit eine Schweizer Eigenheit dar. Auch wenn sich die eingeschränkte Revision gut etabliert hat, wurde bereits kurz nach der Veröffentlichung

des SER 2007 erkannt, dass gewisse Darlegungen und Arbeitshilfen innerhalb des Standards sinnvoll gewesen wären. Spätestens im Hinblick auf das neue Rechnungslegungsrecht wurde eine Adaption unumgänglich.

Mit dem neuen SER 2015 liegt nun ein aktualisierter Prüfungsstandard vor, der unverändert prinzipienorientiert aufgebaut ist und dem professionellen Ermessen (professional judgement) ausreichend Platz bietet. Die nachfolgenden Ausführungen sowie die Übersicht «Gegenüberstellung SER 2015 und SER 2007» zeigen einige Änderungen zum SER 2007:

1. Anpassung der Gesetzesartikel

Die Anpassung diverser Gesetzesartikel war vor allem deshalb notwendig geworden, um Gesetzesänderungen nachvollziehen zu können. Das neue Rechnungslegungsrecht war dafür sicherlich einer der Hauptgründe.

2. Ergänzungen des Anhangs D zu den Beispielen möglicher Prüfungshandlungen

Der Anhang D wurde an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst und diverse Ergänzungen wurden vorgenommen. Auch die Postenbezeichnungen und die Gliederung sind von der Überarbeitung betroffen.

3. Präzisierungen im Anhang B zur Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit ist für die Bedeutung einer exter-

nen Revision und somit für den Ruf des Berufsstandes von grosser Wichtigkeit. Im SER wurden sprachliche Konkretisierungen sowie Ergänzungen vorgenommen, ohne dabei jedoch die Natur des SER zu verändern. Mit der Betonung, dass es bei den Doppelmandaten für die vom Gesetz geforderte organisatorische und personelle Trennung ausreichend ist, wenn die sogenannte mandatsbezogene Trennung zwischen Revision und der Buchführung eingehalten wird.

4. Konkretisierung von Aussagen des SER zwecks Erhöhung der Verständlichkeit

Diverse Präzisierungen von Aussagen dienen vor allem der Erhöhung der Verständlichkeit. Zum Beispiel werden die zur Festlegung der Wesentlichkeit gemachten Ausführungen im Sinne der Ausführungen im HWP «Eingeschränkte Revision» genauer dokumentiert. Vorgaben, wie die Wesentlichkeit zu ermitteln und welche Bezugsgrösse zu verwenden ist, werden nicht gemacht. Hierbei darf sich an das sogenannte «professional judgement» angelehnt werden.

5. Aufnahme von zusätzlichen Berichtsbeispielen

Neu werden im Bereich Auftragsbestätigungen diverse Empfehlungen ausgesprochen. Neben dem neuen Muster für eine Auftragsbestätigung bei Ausführung von Doppelmandaten wurde auch die Empfehlung aufgenommen, beim Beizug von externen Reviewern zum Zweck der Qualitätssicherung den damit einhergehenden Zugang zu den Auftragsakten in den Auftragsbedingungen mit dem Prüfungskunden zu vereinbaren.

6. Überarbeitung gebräuchlicher Begriffe

Im SER 2015 wurden sprachliche Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen, die vor allem die Ziele verfolgten, die zwischenzeitlich gebräuchlicheren Begriffe zu übernehmen sowie eine Annäherung an die Terminologie anderer fachlicher Veröffentlichungen zu erreichen.

Fazit

Trotz der Vornahme diverser Anpassungen ist der Aufbau des SER2015 unverändert zu dem des SER 2007 geblieben, und es konnte am herkömmlichen KMU-Konzept festgehalten werden. Der leicht angestiegene Umfang resultiert aus den zusätzlichen Berichtsbeispielen und Mustervorlagen.

Ferner sei noch kurz hervorzuheben, dass die Qualitätssicherung – welche neu zwingend für jedes Revisionsunternehmen gilt – nach wie vor in Übereinstimmung mit den von den Berufsverbänden herausgegebenen Qualitätsstandards erfolgt. Dabei können sich die «Einmann/Ein frau»-Gesellschaften unter einander bezüglich der

Qualitätssicherung austauschen oder sich der Swiss Quality Peer Review AG anschliessen. Die Vorteile der Swiss Quality Peer & Review AG liegen auf der Hand. Aktuelle Unterlagen, interne Nachschau und ein Revisionstool sind nur einige der wichtigen Elemente von denen die angeschlossenen Firmen profitieren können.

Daniela Salkim, dipl. Betriebsökonomin FH, dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQ&PR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audittrouhand.ch, daniela.salkim@audit-trouhand.ch

Gegenüberstellung SER 2015 und SER 2007

Thema	SER 2015	SER 2007
Redaktionelle Änderungen/ sprachliche Überarbeitung	<i>Einige Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Neu «Abschlussprüfer» • «jeder verständige Bilanzleser» • «Aussagebezogene Prüfungshandlungen» 	<ul style="list-style-type: none"> • Alter Begriff «Revisor» • «jeder verständige Mensch» • «Ergebnisorientierte Prüfungshandlungen»
Anwendungsbereich	Klarstellung, dass der SER in Fällen gilt, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des Unternehmens Organstellung einnimmt.	Keine Ausführungen enthalten
Abschnitt 1.1 «Gesetzliche Grundlagen»	Stipulierung der neuen, nach dem neuen Rechnungslegungsrecht geltenden Gesetzesbestimmungen. Ausführungen dazu, dass die Haftungsgrundlagen bei der ord. und eing. Revision gleich sind, jedoch durch den reduzierten Pflichtenumfang der Massstab für eine Haftpflichtverletzung geringer ausfallen muss. Präzisierung, dass die Spezialprüfungen nach den einschlägigen Prüfungsstandards der Branche durchzuführen sind.	Keine Ausführungen enthalten Keine Ausführungen enthalten
Abschnitt 1.2 «Ziel und Grundsätze der eingeschränkten Revision»	Hinweis, dass der zusammenfassende Bericht der Revisionsstelle zur eing. Revision keine Genehmigungs- bzw. Rückweisungsempfehlung enthält. (neu inkl. Quellenangabe Botschaft BR 2004, 4028)	kürzere Formulierung
Abschnitt 1.3 «Unabhängigkeit und Qualitätssicherung»	Neu sind neben der Unabhängigkeit auch allgemeine Ausführungen zur Qualitätssicherung enthalten; das interne QS muss dem Umfang und der Komplexität der betreuten Revisionsmandate angepasst sein.	Keine Ausführungen enthalten
Abschnitt 1.5 «Umfang einer eingeschränkten Revision»	Im Sinne der KMU wird explizit nochmals festgehalten, dass es nicht die Aufgabe der eing. Revision ist, ein bestehendes IKS dahingehend zu beurteilen, ob es geeignet und wirksam ist um das Risiko einer fehlerhaften Buchführung und Jahresrechnung effektiv zu verringern.	Keine Ausführungen enthalten
Abschnitt 1.6 «Prüfungsgegenstände»	Präzisierung, dass bei einer gesetzlichen Pflicht eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung nach Artikel 962 OR, eine ord. Revision durchgeführt werden muss. Aufnahme der Branchenauffassung, wonach Gesetzesverstösse, die einen direkten Bezug zur Jahresrechnung darstellen, mit einem Hinweis im Revisionsbericht offengelegt werden müssen.	Keine Ausführungen enthalten Nur Gesetzesverstösse in Sachen OR 725 sind offen zu legen.
Abschnitt 1.7 «Auftragsbestätigung (Anhang C)»	Empfehlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verfassen einer Auftragsbestätigung in Schriftform. • Der Beizug von externen Berufsangehörigen zum Zweck der QS und der damit einhergehende Zugang zu den Auftragsakten sind ggf. in den Auftragsbedingungen mit dem Prüfungskunden zu vereinbaren. <ul style="list-style-type: none"> • Neues Muster für die Auftragsbestätigung 	Keine Ausführungen enthalten

Thema	SER 2015	SER 2007
Abschnitt 3 «Risikobeurteilung»	Bei der Risikobeurteilung werden im Regelfall auch die Analysen der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen vorgenommen.	
Abschnitt 5 «Wesentlichkeit»	Generelle Präzisierung in Anlehnung an das HWP Band «Die eingeschränkte Revision», aber nach wie vor keine Vorgaben, wie die Wesentlichkeit zu ermitteln und welche Bezugsgrößen zu verwenden sind.	
Abschnitt 6 «Prüfungshandlungen, 6.1.2. Analytische Prüfungshandlungen»	Präzisierung, wonach eine effiziente Kombination von <i>mindestens zwei Arten</i> von Prüfungshandlungen die nötige, vom Gesetzgeber vorgesehene, Prüfungssicherheit erbringt.	Spricht von <i>drei Arten</i> von Prüfungshandlungen
Abschnitt 8 «Berichterstattung»	Kapitel neu unterteilt in • 8.3.1 Prüfungsaussage • 8.3.2 Sachverhalte, welche die Prüfungsaussage nicht beeinflussen Thematik der Hinweispflicht bei Gesetzesverstößen mit Bezug auf die Jahresrechnung.	
Abschnitt 9 «Überschuldung» / Anhang G und H	Klarer Verweis auf die PS 290 Absatz 3 Prüfung der Zwischenbilanz muss durch die eingetragene Revisionsstelle durchgeführt werden.	Verweis auf die entsprechenden Berufsregeln Gewährung einer Auswahl, ob Revisionsstelle oder ein anderer Revisor beauftragt wird
Anhang A «Gesetzesbestimmungen»	Erweiterung um die Artikel der weiteren massgeblichen Vorschriften: • Artikel 731a OR (besondere Bestimmungen) • Artikel 755 OR (Revisionshaftung) • Auszüge aus dem ZGB von Vereinen und Stiftungen • Auszug aus dem Revisionsaufsichtsgesetz • Auszug aus der Revisionsaufsichtsverordnung	
Anhang B «Unabhängigkeit»	Im Abschnitt «Zulässige/Unzulässige Sachverhalte» werden die Bemerkungen zur Buchführungsunterstützung präzisiert. Es wird klar in 4 Kategorien aufgeteilt. In Sachen Doppelmmandaten wird genauer stipuliert, dass die mandatsbezogene organisatorische Trennung zulässig ist.	War auch schon hier enthalten, einfach unklarer formuliert
Anhang C «Auftragsbestätigung»	Neues Muster für die Auftragsbestätigung für Doppelmmandate	Kein Muster vorhanden
Anhang D «Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen»	• Der Anhang D wurde an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst, insbesondere die Postenbezeichnungen und die Gliederung. • Plausibilisierung von Bestand und Veränderung der stillen Reserven sind neu in den «allgemeinen Prüfungen» zu finden. • Zusätzliche Aufnahme von Prüfungshandlungen im Abschnitt u) «Anhang» aufgrund des neuen Rechnungslegungsrecht	Waren in den einzelnen Positionen enthalten.
Anhang E «Vollständigkeitserklärung»	• Präzisierung in Sachen Datierung und Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung • Neues Muster der Vollständigkeitserklärung aufgrund des nRLR	
Anhang F «Berichterstattung»	Es sind weitere Berichtsmuster aufgenommen worden: • Einschränkung aufgrund Beschränkung des Prüfungsumfangs • Verneinung aufgrund festgestellter Sachverhalte zum Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns • Berichtsbeispiele mit Zusätzen und Hinweisen	
Anhang G «Unternehmensfortführung»	Ergänzungen und Anpassung der Risikoliste, welche erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens aufwerfen kann.	

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling